



Rot-Schwarze Hilfe Nürnberg

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Rot-Schwarze Hilfe.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Mitgliedern, die in juristische Konflikte im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten als Anhänger des 1. FC Nürnberg bzw. mit sonstigen Aktivitäten der aktiven Fußballfanszene geraten sind. Er dient außerdem der Prävention und Aufarbeitung derartiger Konflikte sowie der Förderung einer Solidargemeinschaft in der Fanszene.

(2) Die Rot-Schwarze Hilfe ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratung bei Problemen mit der Polizei oder der Justiz, sowie bei der Erteilung eines Stadionverbots;
- Vermittlung von fachlich geeigneten Rechtsanwälten sowie weiteren Stellen, die Hilfe leisten können;
- direkte finanzielle Hilfe zur Begleichung von Rechtsanwaltskosten;
- Betreuung von inhaftierten Mitgliedern und ihren Familienangehörigen;
- Organisation präventiver Maßnahmen zur Aufklärung über allgemeine Rechte und Pflichten gegenüber Sicherheitspersonal und Polizei sowie Verhaltensregeln durch Herausgabe von Informationsmaterial sowie durch öffentliche und geschlossene Informationsveranstaltungen;
- gezielte Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zu den Themen Gewaltvermeidung, rechtswidrige, polizeiliche Maßnahmen und Stadionverbote, z.B. durch Gegendarstellungen in der Presse;
- Beobachtung und Dokumentation von Polizeieinsätzen zum Zwecke der späteren Verwendung als Beweismittel;
- unabhängige Vertretung von Mitgliedern mit Stadionverbot gegenüber den aussprechenden Institutionen;
- Unterstützung für Fans anderer Vereine bei der Etablierung ähnlicher Institutionen;
- Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinigungen, die sich dem Thema Fanrechte widmen.



Rot-Schwarze Hilfe Nürnberg

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person, die die Zwecke des Vereins anerkennt und unterstützt, kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Verein stellt ein Antragsformular zur Verfügung, welches beim Antrag auf Aufnahme als Mitglied zu verwenden ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit Aufnahme in den Verein erkennt der Beitretende die Satzung des Vereins an.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(3) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, seine Kontaktdaten immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Dazu gehört die Adresse, insbesondere die E-Mail-Adresse und die Kontoverbindung.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung erfolgt durch den Vorstand und muss nicht begründet werden.

(5) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Die Textform ist durch eine Kündigung per E-Mail gewahrt.

Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf das Absenden, sondern auf den Eingang des Kündigungsschreibens beim Verein an. Bereits gezahlte Beiträge und Spenden werden nicht erstattet. Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.

(6) Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte so lange ausgeschlossen, bis die Beiträge vollständig ausgeglichen sind.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.

(8) Der sofortige Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.



Rot-Schwarze Hilfe Nürnberg

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Versand per E-Mail bekanntgegeben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch Versand per E-Mail seitens des Vorstands unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Textform ist durch rechtzeitige Absendung einer E-Mail an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gewahrt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(6) Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand benannt. Er bringt nach Eröffnung und Begrüßung die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zu Beratung und Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung einen anderen Beschluss fasst.



Rot-Schwarze Hilfe Nürnberg

(7) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Insbesondere obliegen ihr die folgenden Aufgaben:

1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
3. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
4. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Beschlussfassung über die Festsetzung der Beitragsordnung,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder aus zwingenden gesetzlichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Stimmabgabe erfolgt in einer offenen Abstimmung durch Abgabe eines Handzeichens.

(11) Für die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Es sollen weiterhin folgende Feststellungen enthalten sein: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, so wie die Tagesordnung. Sie wird vom Versammlungsleiter, der vom Vorstand benannt wird, und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.



Rot-Schwarze Hilfe Nürnberg

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und an deren Weisungen gebunden.

(2) Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern und einem Kassenswart. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand entscheidet intern über seine Arbeitsaufteilung und kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben besondere Vertreter ernennen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch drei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(5) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Quartal. Für Beschlüsse sind alle Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterschrieben.

(6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit, wird von der Mitgliederversammlung umgehend ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 8 Antrag, Verfahren, Entscheidung

(1) Der Antrag eines Mitglieds auf Unterstützung ist schriftlich bei der Rot-Schwarzen Hilfe einzureichen. Er soll eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten. Sollte das Mitglied Probleme bei der Abfassung des Antrags haben, kann es auch mit Hilfe des Vorstands eine Niederschrift anfertigen. Auf Aufforderung des Vorstandes sind ergänzend in Strafsachen ein Aktenauszug, in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die betreffenden Schreiben vorzulegen. Der Vorstand hilft -soweit notwendig- bei der Beschaffung von Akteneinsicht durch Vermittlung eines Anwalts.

(2) Der Vorstand beschließt nach freiem Ermessen über die Unterstützungsleistung und über deren Art und Höhe. Er kann eine pauschale Zahlung ebenso bewilligen, wie eine prozentuale Deckung der anfallenden Rechtsverfolgungskosten. Eine vollständige Deckung soll nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. Ein Anspruch auf Unterstützungsleistung besteht nicht.



Rot-Schwarze Hilfe Nürnberg

(3) Bei der Entscheidung über den Antrag sollen insbesondere folgende Angaben berücksichtigt werden:

- vollständige Beitragszahlung,
- Dauer der Mitgliedschaft,
- Grad des Verschuldens,
- Lage der Kasse,
- Anzahl der aktuellen Unterstützungsfälle,
- Erfolgsaussichten des Vorgehens,
- finanzielle Situation des Betroffenen.

Hinsichtlich der Erfolgsaussichten rechtlicher Schritte kann der Vorstand Rücksprache mit einem Anwalt nehmen. Der Verein ist gegenüber zu Rate gezogenen Dritten nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach Abstimmung mit dem betroffenen Mitglied kann auch die Beziehung von Medien zur öffentlichkeitswirksamen Aufarbeitung des Falles vorgenommen werden.

(4) Der Vorstand soll nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen innerhalb von zwei Wochen über den Antrag entscheiden und dem Mitglied die Entscheidung schriftlich mitteilen.

(5) Wird ein Beschluss für die Deckungszusage oder Bezuschussung vom Vorstand gefasst, so verliert dieser automatisch seine Gültigkeit, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Mitgliedschaft des Betroffenen erloschen/gekündigt ist oder das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

§ 9 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich vorrangig aus den Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden.

(2) Die Vereinskasse wird vom Vorstand verwaltet. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist der Vorstand gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben jährlich abzurechnen. Die Mitgliederversammlung hat zwei Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, mit der Überprüfung der Abrechnung zu beauftragen (Kassenprüfer).

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt



Rot-Schwarze Hilfe Nürnberg

Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Geschichte Für Alle e.V. – Institut für Regionalgeschichte“.

Nürnberg, November 2024